

Neuregelung zur Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern gemäß KitaG Brandenburg in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten

Rechtsanspruch und Umsetzung

Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation eine Betreuung erforderlich macht, gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg.

Verantwortlich für die Organisation der Kinderbetreuung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Landkreis Dahme-Spreewald (LDS) hat per öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Zeuthen diese Aufgabe für das Gemeindegebiet übertragen.

Die Gemeinde Zeuthen ist selbst Träger von Kindertagesstätten. Sie unterstützt als kommunale Verwaltung den LDS bei der Organisation und Gewährleistung der Kindertagespflege und bei den anderen bedarfserfüllenden Angeboten.

Finanzierung Kinderbetreuung

Gemäß § 16 KitaG Brandenburg werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Welchen Anteil ein jeder zutragen hat, überlässt der Gesetzgeber den Beteiligten zur Festlegung. Lediglich der Anteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist direkt durch das Land Brandenburg, per KitaG, vorgegeben (institutioneller Zuschuss).

Zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung können freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe eigene Beitragsregelungen anwenden.

Kitasatzung Zeuthen 2013

Die Gemeinde Zeuthen hat als Träger für die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder in eigenen Kindertagesstätten am 28.08.2013 die derzeit bestehende „Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen - Kitasatzung“ erlassen. Diese Kitasatzung muss nun den veränderten Bedingungen angepasst werden.

Anlass der Neuregelung

1. Rechtliche Veränderungen

- a. Der Landkreis Dahme-Spreewald hat eine eigene Satzung zur Regelung der Kindertagespflege am 18.10.2017 beschlossen. Diese Kindertagespflegebeitragsatzung ersetzt alle diesbezüglichen Bestimmungen der Kitasatzung der Gemeinde Zeuthen aus dem Jahr 2013. Diese sind nun entbehrlich und können gestrichen werden.
- b. Seit dem Jahr 2017 forciert der Landkreis Dahme-Spreewald den Ausbau anderer bedarfserfüllender Angebote der Kinderbetreuung außerhalb der klassischen Kinderkrippen und Kindergärten, auch weil Betreuungsplätze fehlen. Da die meisten dieser Angebote für die Eltern kostenpflichtig sind, müssen durch die Kommunen Gebühren erhoben werden. Eine Neufassung der Kitasatzung in Zeuthen hat dies stärker zu berücksichtigen.

- c. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Übernahme von Elternbeiträgen durch den LDS gemäß § 90 SGB VIII, wurde vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gemeinde Zeuthen gebeten, ihre Regelungen zur Ferienhortbetreuung und dessen Finanzierung zu überprüfen und ggf. mit einer eigenen Satzung zum Ferienhort neu zu regeln.
- d. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG BB) vom 13.09.2016 zur Rückerstattung von Essengeld für die Versorgung mit Mittagessen durch die Stadt Prenzlau an den Kläger wurde eine grundsätzliche Diskussion in der Kitaträgerlandschaft dazu ausgelöst.
Die vom OVG BB getätigten Aussagen sind Anlass, auch die Regelungen zur Essenversorgung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen eindeutiger zu fassen. Die Gemeinde Zeuthen hat in diesem Zusammenhang den Anteil der Eltern für das Mittagessen in den Kindertagesstätten (Essengeld) im Jahr 2017 festgelegt.

2. Betriebskostenentwicklung

Grundlage für die Bestimmung der Elternbeiträge ist zunächst die Kalkulation der Platzkosten für die Kinderbetreuung. Diese Kalkulation folgt der Systematik der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV).

Seit dem Jahr 2013 sind die Betriebskosten (Sachkosten, Personalkosten) der Einrichtungen weiter gestiegen. Zum einen wurde der Tarifvertrag für die Erzieher neugefasst, zum anderen hat der Gesetzgeber die Kita-Personalverordnung geändert und den Betreuungsschlüssel für die Kinder verbessert. Mehr Personal kommt nun der gleichen Anzahl von Kindern zu Gute. Auch die Entwicklung der Preisindizes bei den Bewirtschaftungskosten und den Anschaffungen haben zu einer deutlichen Erhöhung der Betriebskosten geführt. Da die Gemeinde Zeuthen weiter glücklich den Zuzug von Familien erlebt, muss auch weiterhin mehr Geld für die Betreuung von mehr Kindern ausgegeben werden, was insbesondere an der Kostenentwicklung für den Krippenbereich ablesbar ist.

Veränderungen gegenüber der bisherigen Satzung aus 2013

1. Form und Regelungsbereiche

Statt einer Satzung für Alles, wird es zukünftig drei Satzungen geben:

- eine neue *Kitasatzung*, die die Grundsätze für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten regelt,
- eine *Kitabeitragsatzung*, die das Verfahren zur Festsetzung und zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Angebote gemäß der o.g. *Kitasatzung* und
- eine *Ferienhortsatzung*, zur Regelung der Teilnahme und der Beiträge für die Nutzung des Ferienhortes der VHG Grundschule am Wald.

Der Vorteil dieser Teilung besteht in der größeren Klarheit der Regelungsbereiche. Bisherige Unklarheiten wurden möglichst durch eindeutigere Regelungen ersetzt. Auf Grund gesetzlicher Veränderungen mussten aber auch neue Formulierungen in die Texte aufgenommen werden.

2. Überarbeitungen

Bisherige Ausführungen zur Tagespflege in der Kitasatzung 2013 sind mit Verabschiedung der Kindertagespflegebeitragsatzung durch den LDS quasi aufgehoben worden (höherrangiges Recht).

Der Begriff des „Einkommens“ der Eltern wurde neudefiniert und folgt nun den Ausführungen des LDS in dessen Kindertagespflegebeitragsatzung. Statt eines „Nettoeinkommens der Eltern“ wird nun ein „bereinigtes Einkommen der Eltern“ zur Beitragsberechnung herangezogen. Damit werden zumindest hinsichtlich der Beitragssystematik Elternbeiträge in den Kitas und in der Kindertagespflege gleichgestellt.

Die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie wird weiterhin mit hohen Nachlässen bei den Elternbeiträgen berücksichtigt. Hier wurde aber eine Angleichung zu Satzungen anderer Kommunen vorgenommen (100%, 80%, 60%,40%).

Der angebotene Betreuungsumfang in den Kitas ist, außer im Hort, gleichgeblieben. Im Hort wurde der maximale Betreuungsumfang mit bis zu 27,5h wöchentlich neu definiert, da der Unterricht 15 min länger dauert.

Die Kita „Pustebume“ ist als Einrichtung 2016 eröffnet worden und bietet für Eltern eine Betreuung bereits ab 6.00 Uhr an den Öffnungstagen an.

Gastkinder können im Einzelfall weiterhin in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen betreut werden, sofern eine Notsituation in der Familie vorliegt oder diese Kinder am Ferienhort teilnehmen müssen (Vereinbarkeit von Familie und Beruf). Voraussetzung ist in beiden Fällen, das Vorhandensein freier Kapazitäten.

Der Gesetzgeber hat das Kita/Schuljahr eindeutig als Zeitraum zwischen dem 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres beschrieben. Somit ist eindeutig geregelt, wann die Hortbetreuung der 4. Schuljahrgangsstufe im Schuljahr endet, am 31.07. und somit die Betreuungsverträge entsprechend abgeschlossen werden können.

Fazit:

Die notwendigen Ergänzungen und Überarbeitungen sind so umfangreich, dass eine Synopse zur alten Satzung aus dem Jahr 2013 nicht mehr in angemessenem Zeitaufwand möglich ist. Auch würde diese Darstellung eher zur Verwirrung beitragen.

Die Ausführungen der drei Satzungen fokussieren sich nun eindeutiger auf ihre jeweiligen Geltungsbereiche. Sie können unabhängig voneinander und in einem angemessenen Zeitraum der tatsächlichen Sachlage angepasst werden.

Letztendlich führt im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung die Möglichkeit der Nichtigkeit einer Satzung, nicht zur Unwirksamkeit des Gesamtregelwerks, d.h. aller anderer Satzungen für die Kitabetreuung in Zeuthen.

Zeuthen, den 13.11.2018

Sündermann
Stellv. Amtsleiter